

ESG-Vollversammlung 2018

Beschluss Nr.11/2018

„Resolution Kirchenasyl“

Die 4. Ordentliche Vollversammlung der Bundes-ESG hat folgende Resolution beschlossen:

Anlage: Resolutionstext

Hände weg vom Kirchenasyl! Asylrecht ist Menschenrecht.

Wir kritisieren die Beschlüsse der Innenministerkonferenz der Länder (IMK) vom Juni 2018 zum Kirchenasyl und die Umsetzung durch das BAMF seit dem 1. August scharf. Diese Verschärfung ist vor allem eine Herausforderung und Belastung für die Geflüchteten im Kirchenasyl. Gleichzeitig erschwert sie den Gemeinden die Durchführung eines Kirchenasyls in emotionaler, finanzieller und logistischer Hinsicht.

Im Juni 2018 beschloss die IMK, die Überstellungsfrist nach der Dublin III-Verordnung für Menschen im Kirchenasyl um ein Jahr zu verlängern, wenn für die Behörden keine „außergewöhnliche Härte“ erkennbar wird. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mit Wirkung zum 1.8.2018 seinen Umgang mit Kirchenasylan verschärft. Im Kern geht es bei den Neuerungen des BAMF um eine Verlängerung der im Dublin-III-Verfahren üblicherweise sechsmonatigen Überstellungsfrist auf 18 Monate, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden.

Das Vorgehen des BAMF reiht sich ein in die allgemeine und andauernde Beschneidung von Rechten und Freiheiten Geflüchteter („Ankerzentren“, Residenzpflicht, rechtswidrige Abschiebungen etc.), der Kriminalisierung von Widerstand gegen diese Zustände (Klagen gegen Gemeinden und Menschen im Kirchenasyl, rabiante Polizeieinsätze in Lagern) und die Verleumdung von Unterstützer*innen Asylsuchender („Anti-Abschiebeindustrie“ u.a.).

SSU T H C S E B

Mit der Fristverlängerung bei Aufrechterhaltung des Kirchenasyls trotz negativer Entscheidung des BAMF greift das BAMF eine 35-jährige Selbstverständlichkeit des Kirchenasyls an. Dem aktuellen Vorstoß des BAMF liegt das Missverständnis zugrunde, das BAMF könne bestimmen, wann, warum und wie ein Kirchenasyl durchzuführen ist. Der Beschluss über die Aufnahme, die Durchführung und das Ende des Kirchenasyls obliegt allein der Kirchenasyl gewährenden Gemeinde.

Gegen alle Rechtsprechung geht das BAMF davon aus, die Menschen im Kirchenasyl seien „flüchtig“, wenn die obengenannten Bedingungen nicht eingehalten werden. Dabei gewährleistet gerade das mit dem BAMF vereinbarte Verfahren bei Dublin-Kirchenasylen eine Offenlegung des Aufenthaltes der Betroffenen, die damit gerade nicht „flüchtig“ sind. Völlig unbeachtet bleibt bei der neuen Vorgehensweise des BAMF, dass eine Verlängerung der Frist auf 18 Monate nach der Dublin-III-Verordnung ausschließlich aufgrund der Flüchtigkeit zulässig ist und die Einführung weiterer Gründe durch das BAMF unzulässig ist.

Geflüchteten und Gemeinden, die von dieser Fristverlängerung betroffen sein werden, wird oft nur noch der Weg vor die Verwaltungsgerichte bleiben, um dort die Rechtswidrigkeit der Fristverlängerung feststellen zu lassen. Damit führt das BAMF durch sein Handeln wissentlich die Überlastung der Verwaltungsgerichte herbei und macht sie sich gleichzeitig zunutze, denn eine gerichtliche Überprüfung der Fristverlängerung kann unter Umständen länger als die 18 Monate selbst dauern. Das BAMF bedroht damit den Rechtsfrieden.

Trotz all dieser widrigen Umstände ermutigen wir die ESGn, sich mit Geflüchteten zu solidarisieren. Kirchenasyle durchzuführen oder zu unterstützen ist Menschenrechtsarbeit und zugleich gelebte Nächstenliebe. Dies gehört zu unserem Auftrag als Teil der Kirche des Flüchtlingskindes Jesus.